

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

---

*per E-Mail*

An das  
Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
**Frau Ministerialdirigentin Irene Bauerfeind-Roßmann**

30. Juli 2021  
Az\_7.2.1.10.\_KI / fe

**Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes**  
**Hier: Regierungsanhörung nach § 38 GGO**  
**Aktenzeichen 278.001- (0020)**  
**Ihr Schreiben vom 15. Juni 2021**

Sehr geehrte Frau Bauerfeind-Roßmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, im Rahmen der o.g. Regierungsanhörung eine Stellungnahme abgeben zu können. Hiervon machen wir gerne Gebrauch.

Grundsätzlich hat sich das Gesetz insofern bewährt, als dass es die Existenz von Bibliotheken, ihre Wichtigkeit für Forschung, Lehre und Bildung sowie ihre Aufgaben u. a. auch bezüglich der Bewahrung des kulturellen Erbes gesetzlich beschreibt und damit festigt. Die veränderte Wahrnehmung der kirchlichen Bibliotheken als Teil des kulturellen Erbes schlägt sich auch positiv, etwa in der Möglichkeit der Teilnahme am neuen hessischen Landesbestandserhaltungsprogramm, nieder.

Wir begrüßen in § 1 die Erweiterung des Geltungsbereichs und der Begriffsbestimmungen und danken für die Aufnahme der „Kirchen und von den Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft“.

Aus unserer Sicht sind keine Regelungen entbehrlich.

Überarbeitungsbedarf sehen wir an folgenden Paragraphen:

### **Zu § 4 (vormals § 3)**

Die Definition der wissenschaftlichen Bibliotheken in Absatz 1 schließt eine ganze Reihe von Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft aus dem Kreis der wissenschaftlichen Bibliotheken aus. Hier werden nämlich wissenschaftliche Bibliotheken als Bibliotheken von Hochschulen, auch von Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft, definiert. Damit sind kirchliche Bibliotheken wie Frankfurt Sankt-Georgen und die Bibliothek der Theologischen Fakultät Fulda mit Standorten in Fulda und Marburg einbezogen, die Martinus-Bibliothek in Mainz und die Erzbischöfliche Akademische Bibliothek in Paderborn aber nicht konkret, da in diesen Städten ansässige Hochschulen nicht Träger der Bibliotheken sind.

Die Limburger Diözesanbibliothek ist keine Hochschulbibliothek, sondern eine Regionalbibliothek für das weitestgehend mit dem Herzogtum Nassau deckungsgleiche Bistum Limburg. Bei ihr handelt es sich zweifelsohne um eine wissenschaftliche Bibliothek mit einem nennenswerten Altbestand, der vor allem aus in der Region begründeten Druckwerken des 15. – 19. Jahrhunderts besteht, vergleichbar mit dem landesbibliothekarischen Bestand der HLB Rhein-Main in der Wiesbadener Rheinstraße. Für die Aufgaben, die als Charakteristika wissenschaftlicher Bibliotheken genannt sind, gelten die §§ 3 Abs. 3 und in Teilen auch Abs. 4.

In kirchlicher Trägerschaft befinden sich außerdem nicht nur kirchliche Hochschulbibliotheken, sondern auch andere wissenschaftliche Bibliotheken wie Priesterseminar- und Ordensbibliotheken, etwa Eibingen und Engelthal, sowie Spezialbibliotheken und eben die Diözesanbibliotheken (Bsp. Limburg, oben benannt).

Diese im Vergleich zum Land bestehende Heterogenität sollte sich auch in der Aufzählung widerspiegeln. Daher regen wir an, in § 3 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „sowie die Hochschulen“ folgende Worte einzufügen: „und andere Einrichtungen kirchlicher Träger“.

Diese Benennung ist aus unserer Sicht erforderlich, weil die wissenschaftlichen Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft bereits verschiedene Leistungen erbringen, die gesetzlich normiert sind. Als Beispiele seien auf die §§ 3 Abs. 2, 3 und § 8 Abs. 3 verwiesen: Kostenfreie Vorortbenutzung, Fernleihe (Bestände stehen der Öffentlichkeit zur privaten, beruflichen und wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung zur Verfügung) // Bestände stehen der Forschung und Lehre zur Verfügung, d. h. sowohl die historischen Bestände als auch aktuelle Forschungsliteratur) // Förderung von Informations- und Medienkompetenz durch Schulungs- und Lehrangebote // elektronische Publikationsserver (Hochschulen).

### **Zu § 5 (vormals § 4)**

Kirchlich-wissenschaftliche Bibliotheken mit diözesanbibliothekarischen Aufgaben sammeln und erschließen Medienwerke mit Bezug zur jeweiligen Diözese und Diözesangeschichte und damit auch zu Hessen und Rheinhessen und deren Geschichte. Sie pflegen das damit verbundene historische Erbe und nehmen zur Sicherung des historischen Erbes zum Teil ein Belegexemplarrecht für diözesane Veröffentlichungen wahr.

Analog den staatlichen Pflichtexemplarbibliotheken nehmen folgende vier Bibliotheken diözesanbibliothekarische Aufgaben wahr:

- Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars Fulda
- Diözesanbibliothek Limburg
- Martinus-Bibliothek Mainz
- Erzbischöfliche Akademische Bibliothek Paderborn.

Schließlich kann die Erschließungsleistung der Bibliotheken in Fulda, Mainz und Limburg im Hebis-Verbund automatisch von der Hessischen Bibliografie nachgenutzt werden (vgl. auch Anm. zu § 9).

Daher erfüllen sie auch „landesbibliothekarische“ Aufgaben nach § 4 Abs. 2, ohne dafür Zuschüsse zu erhalten. Deshalb sollten sie in § 4 Abs. 1 auch mit folgender Formulierung aufgenommen werden: „Unbeachtet dessen nehmen kirchliche Bibliotheken auch landesbibliothekarische Aufgaben wahr.“

### **Zu § 9 (vormals 7)**

Wissenschaftliche Bibliotheken kirchlicher Trägerschaft bewahren wertvolle historische Bestände und stellen einen wesentlichen Bestandteil des kulturellen Erbes des Landes Hessen dar.

Alle großen kirchlich-wissenschaftlichen Bibliotheken katholischer Trägerschaft in Hessen stellen ihre Bestände inzwischen über den Hessischen Verbundkatalog für Forschung, Lehre und Bildung zur Verfügung (Frankfurt Sankt-Georgen; Fulda und Mainz; Limburg) zur Verfügung.

Die Digitalisierung von wertvollen historischen Beständen wird ebenfalls vorangetrieben.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver

- Justiziarin des Kommissariats -